

Weitergabe von GmbH-Anteilen

Nachteilige Anteilsübertragungen – nicht nur in der Krise vermeiden

Roland Franz

Steuerberater werden bisweilen von eigenmächtigen Dispositionen ihrer Mandanten überrascht. Umso wichtiger ist es die Mandantschaft vor den Folgen unabgesprochener Änderungen zu schützen, auch wenn diese angesichts der akuten Wirtschaftskrise scheinbar begründet sind. (Red.)

Eine in der Praxis immer wieder vorkommende Fehldisposition ist die unüberlegte Übertragung von GmbH-Anteilen. Was Firmeninhaber nicht wissen oder auch nur ignorieren: bei einer Übertragung von mehr als 25 Prozent des Stammkapitals droht der anteilige Verlust des Verlustvortrages.

Rückblick: Der Praxis, die eigenen Gewinne mit den Verlusten eines nicht mehr operativ tätigen Unternehmens durch einen sogenannten Mantelkauf zu verrechnen, hat der Gesetzgeber seit einiger Zeit einen Riegel vorgeschoben.

Unerwünschte Folgewirkungen kennen

Doch was Steuertricksereien unterbinden soll, sorgt bei Übertragungen von Geschäftsanteilen, beispielsweise an Familienangehörige, oftmals für ein böses Erwachen. Denn werden mehr als 25 Prozent der Anteile an einer GmbH innerhalb der letzten fünf Jahre übertragen, gehen die Verluste der Vorjahre anteilig, bei einer Übertragung von mehr als 50 Prozent sogar vollständig verloren.

Typischerweise überträgt der Vater Anteile seiner GmbH auf seine Kinder im Rahmen der Unternehmensnachfolge oder an einen Dritten, um den Betrieb zu erweitern oder um dem Unternehmen Liquidität zuzuführen.

Die steuerlichen Auswirkungen treten dabei zu oft in den Hintergrund mit dem Ergebnis, dass Verluste aus den

Vorjahren nur noch teilweise oder gar nicht mehr mit gegenwärtigen Gewinnen verrechnet werden können.

Mehrbelastung bei mehreren Steuerarten

Daher kommt unter Umständen eine erhebliche Mehrbelastung bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer auf das Unternehmen zu. Es ist also unbedingt erforderlich, den Steuerberater von einer geplanten Übertragung in Kenntnis zu setzen und entsprechend rechtzeitig vorher zu befragen. Anderenfalls kostet eine Übertragung weit mehr als im Vorhinein geplant.

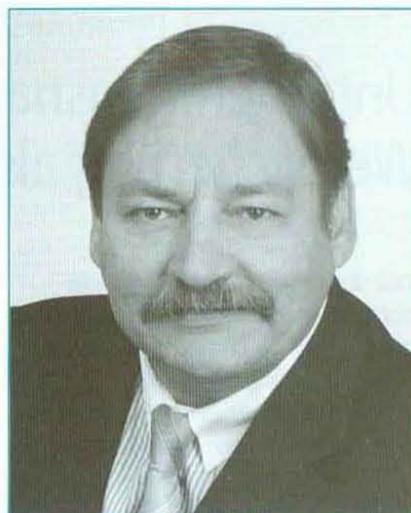
Ein Beispiel: Werden 30 Prozent des Stammkapitals übertragen, sind auch 30 Prozent der bislang aufgelaufenen Verluste nicht mehr verrechenbar. Von einem insgesamt aufgelaufenen Verlust von zum Beispiel 250 000 Euro können also 75 000 Euro nicht mehr verrechnet werden.

Darauf fallen dann zirka 22 500 Euro Körperschaft- und Gewerbesteuer an. Kosten, mit denen niemand gerechnet hat und die oft vermeidbar gewesen wären. Für den Fall, dass mehr als 50 Prozent übertragen werden, ist die Gesetzeslage sogar noch härter: In diesem Fall sind sämtliche Verluste nicht mehr abziehbar.

Maximal 25 Prozent in fünf Jahren ...

Die Regelung zu Verhinderung des sogenannten „Mantelkaufs“ sorgt gleichzeitig dafür, dass jede Übertragung des Stammkapitals von mehr als 25 Prozent zu einer steuerschädlichen Anteilsübertragung wird. Auch die Übertragung von zwei mal 15 Prozent an den gleichen Erwerber innerhalb von fünf Jahren unterliegt dieser Regelung.

Dabei ist unerheblich, ob die Übertragung entgeltlich oder als Schenkung erfolgte. Sofern der oder die bisherigen



Roland Franz, StB, Geschäftsführender Partner der Steuerberatungs- und Anwaltskanzlei Roland Franz & Partner aus Essen, warnt vor unüberlegten Übertragungen von GmbH-Anteilen:

„Unter Umständen kommt eine erhebliche Mehrbelastung bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer auf das Unternehmen zu.“

www.franz-partner.de

Gesellschafter auf die Idee kommen, durch eine Kapitalerhöhung neue Anteile zu schaffen und diese sodann auf den neuen Gesellschafter zu übertragen, verwehrt die Gesetzgebung auch hier den Verlustabzug.

Gleiches gilt auch für den Fall, die Übertragung der Anteile auf verschiedene einander nahe stehende Personen (zum Beispiel Tochter und Sohn) zu verteilen, um unter der 25-Prozent-Grenze zu bleiben. Selbst wenn die Übertragung auf einander nicht nahe stehende Personen erfolgt, genügt es, wenn die Erwerber gleichgerichtete Interessen haben.

... gesteht der Finanzamtsprüfer ein

Hierbei reicht es für die Finanzverwaltung schon aus, dass die Gruppe der Erwerber sich untereinander abgestimmt hat.

Schließlich unterstellt das Finanzamt im Rahmen eines sogenannten Gesamtplanes, dass ein einheitlicher steuerschädlicher Vorgang vorliegt, wenn die Übertragung auf die verschiedenen Erwerber innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erfolgt.

V&S